

# Hinweise

## Studienabschluss für den Zugang zum Masterstudiengang und die Zulassung zur psychotherapeutischen Prüfung - § 9 Abs. 4 S. 5 und § 9 Abs. 5 Psychotherapeutengesetz (PsychThG)

### 1. Zulassung zum Masterstudium

Voraussetzung für die Zulassung zum Masterstudiengang ist gemäß § 9 Abs. 4 Psychotherapeutengesetz (PsychThG) entweder

- ein Bachelorabschluss, bei dem die Einhaltung der berufsrechtlichen Voraussetzungen festgestellt wurde **oder**
- ein gleichwertiger Studienabschluss, dessen Lernergebnisse inhaltlich den Anforderungen des PsychThG und der Approbationsordnung für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten (PsychThApprO) entsprechen.

Das Studium kann nur an Universitäten und Hochschulen, die einer Universität gleichgestellt sind, absolviert werden. Studienabschlüsse von Hochschulen für angewandte Wissenschaften bzw. Fachhochschulen berechtigen nicht zur Zulassung zur psychotherapeutischen Prüfung.

Über die Zulassung zum Masterstudium entscheiden die Universitäten und gleichgestellten Hochschulen in eigener Zuständigkeit. Bei Fragen zur Zulassung zum Studium wenden Sie sich bitte an die Universität oder gleichgestellte Hochschule, an der Sie Ihr Studium absolvieren möchten.

### 2. Gleichwertige Studienabschlüsse

Ein gleichwertiger Studienabschluss nach § 9 Abs. 4 PsychThG liegt vor, wenn dessen Lernergebnisse inhaltlich den Anforderungen des PsychThG und der PsychThApprO entsprechen, insbesondere den Vorgaben der §§ 13 bis 15 und der Anlage 1 der PsychThApprO.

Studierende, die mit einem nicht berufsrechtlich anerkannten Bachelorabschluss zum einem berufsrechtlich anerkannten Masterstudiengang in Hessen zu gelassen wurden, benötigen im Hinblick auf die Zulassung zur psychotherapeutischen Prüfung einen Bescheid über die Gleichwertigkeit ihres Studienabschlusses gemäß § 9 Abs. 5 PsychThG. Dieser muss gemäß § 22 Abs. 1 Nr. 5 PsychThApprO mit dem Zulassungsantrag vorgelegt werden.

Der Antrag auf Feststellung eines gleichwertigen Studienabschlusses gemäß § 9 Abs. 5 PsychThG ist ausschließlich **schriftlich mit dem gültigen Antragsvordruck** zu stellen. Er ist eigenhändig zu unterschreiben und mit dem darin aufgeführten Dokumenten postalisch einzureichen. Der Antrag ist gebührenpflichtig (zwischen 100 und 500 Euro).

Der Antrag kann frühestens nach finaler Zulassung zum Masterstudium und muss spätestens vier Monate vor Anmeldeschluss zur psychotherapeutischen Prüfung (10. Mai oder 10. Dezember) gestellt werden.

### 3. Berufsrechtlich anerkannte Studiengänge in Hessen

An folgenden Universitäten und gleichgestellten Hochschulen werden in Hessen derzeit berufsrechtlich anerkannte Bachelorstudiengänge angeboten:

- Justus-Liebig-Universität Gießen
- Philipps-Universität Marburg
- Goethe-Universität Frankfurt
- Universität Kassel
- Charlotte Fresenius Hochschule

An folgenden Universitäten werden in Hessen derzeit berufsrechtlich anerkannte Masterstudiengänge angeboten:

- Justus-Liebig-Universität Gießen
- Philipps-Universität Marburg
- Goethe-Universität Frankfurt
- Universität Kassel